



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	193-2020
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Geschäftsnummer:	2020.RRGR.249
Eingereicht am:	11.06.2020
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Freudiger (Langenthal, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1130/2020 vom 14. Oktober 2020
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bedeutung der linksextremen Szene im Kanton Bern

In der Antwort auf die Interpellation 308-2019 «Rechtsextremist*innen und rechtsextreme Netzwerke in der Kantonspolizei Bern?» (Grossrätin Ammann) legt der Regierungsrat anhand der Daten des Nachrichtendienstes 2019 dar, dass im Jahr 2018 schweizweit 53 (0) Ereignisse im Bereich des Rechtsextremismus und 226 (78) Ereignisse im Bereich des Linksextremismus bekannt gewesen sind (in Klammern jeweils gewaltsame Ereignisse 2018). Die Daten geben Anlass, (auch) die Gefährlichkeit der linksextremen Szene vertieft zu analysieren.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Um welche Ereignisse handelt es sich in der besagten Darstellung des Regierungsrates bzw. des Nachrichtendienstes? Gab es solche Ereignisse, insbesondere gewaltsame linksextremistische Ereignisse, auch im Kanton Bern?
2. Wie schätzt der Regierungsrat das Gefährdungspotential von linksextremistischen Gewalttätern für den Kanton Bern ein? Von welchen Gefährdungsszenarien muss ausgegangen werden?
3. Wie sieht die linksextreme Szene im Kanton Bern aus, auch im nationalen Vergleich?
4. Welche Verbindungen zu weiteren Gruppierungen weist die linksextreme Szene aus dem Kanton Bern auf?
5. Mit welchen Massnahmen – sei es im Vollzug oder durch die Änderung gesetzlicher Grundlagen – könnte das frühzeitige Erkennen von linksextremistischen Gewalttaten verbessert werden?
6. Im Bundesasylzentrum in Kappelen bei Lyss wurde mittels Anschlag ein Schaden erzeugt, weshalb es nun nicht benützt werden kann und der Bund nun auf die Kaserne in Boltigen ausweichen muss.

Was ist passiert in Kappelen? Welcher direkte und indirekte Schaden ist entstanden? Was sind die Folgen?

7. Auf der linksextremen Webseite barrikade.ch wurde der Anschlag auf das Asylzentrum Kappelen wie folgt kommentiert. «Lager sind Orte der Gewalt und des Zwanges. Auf solche Orte muss reagiert werden, sei es durch direkte Sabotage, Aufständen in den Lagern, Proteste im Lager-Alltag, Transparente im Öffentlichen Raum, Texte und vieles mehr» (Artikel vom 25. April 2020). Erachtet der Regierungsrat einen solchen Kommentar als Motivation für Nachahmeranschläge? Wäre eine solche Motivation zu Gewalttaten nach Auffassung des Regierungsrates möglicherweise strafbar? Wenn ja, ergreift der Regierungsrat Massnahmen zur Einleitung einer Strafverfolgung?
8. Trifft es zu, dass auf linksextremen Webseiten Name und Adresse von Polizisten publiziert worden sind mit der impliziten oder expliziten Aufforderung zu Gewalt an den Polizisten und ihren Familien? Wenn ja: Erachtet der Regierungsrat solche Publikationen und Aufforderungen als strafbar, und ergreift der Regierungsrat Massnahmen zur Einleitung einer Strafverfolgung?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Für Auskünfte zu den vom Nachrichtendienst des Bundes (NDB) in seinem Lagebericht «Sicherheit Schweiz 2019»¹ erwähnten Ereignissen ist der NDB zuständig. Der Regierungsrat hält fest, dass es in den Jahren 2018 und 2019 auch im Kanton Bern zu gewaltsamen linksextremistischen Vorkommnissen gekommen ist.

Zu Frage 2

Der Regierungsrat sieht jegliche Art von extremistisch motivierter Gewalt mit Sorge.

Die Stadt Bern steht als Bundesstadt und Sitz der nationalen politischen Behörden und Organe insbesondere bei Kundgebungen im Fokus von Aktivitäten der linksextremistischen Szene. Menschenansammlungen bieten gewalttätigen Linksextremen die Möglichkeit, aus der Masse hinaus und somit geschützt Gewalt anzuwenden.

Das Gewaltpotential zeigt sich unter anderem in Delikten wie Sachbeschädigungen, Abbrennen von verbotenen Rauchpetarden und Feuerwerkskörpern bis hin zu lebensgefährlichen Angriffen gegen Personen, insbesondere gegen Polizeiangehörige oder Rettungskräfte. Namentlich das hohe Aggressionspotential von Seiten gewalttätiger Linksextremer bei Einsätzen von Blaulichtorganisationen schätzt der Regierungsrat als äusserst problematisch ein.

Letztlich haben die Mobilisierung, Unterstützung und Teilnahme von gewalttätigen linksextremen Exponentinnen und Exponenten aus anderen Kantonen und dem nahen Ausland einen Einfluss auf die Gewaltbereitschaft der im Kanton Bern ansässigen linksextremen Szene.

Zu Frage 3

Innerhalb der gewaltbereiten linksextremen Szene im Kanton Bern lassen sich folgende Rollen unterscheiden: Nebst gewaltsuchenden Exponentinnen und Exponenten werden Mitläuferinnen und Mitläufer sowie Sympathisantinnen und Sympathisanten unterschieden. Personen mit hoher Gewaltbereitschaft

¹ einsehbar unter <https://www.vbs.admin.ch/de/vbs/organisation/verwaltungseinheiten/nachrichtendienst.detail.document.html/vbs-internet/de/documents/nachrichtendienst/lageberichte/NDB-Lagebericht-2019-d.pdf.html> (zuletzt abgerufen am 22.09.2020)

bewegen sich zahlenmässig im mittleren zweistelligen Bereich. Das Mobilisierungspotential für Mitläuferinnen und Mitläufer und Sympathisantinnen und Sympathisanten lässt sich hingegen im mittleren dreistelligen Bereich einordnen. Der Regierungsrat äussert sich nicht zu den Strukturen von linksextremen Szenen in anderen Kantonen.

Sowohl gewalttätige Einzelhandlungen als auch gewalttätige Vorkommnisse im Kanton Bern hatten in der Vergangenheit im nationalen Vergleich immer wieder einen Einfluss auf die Sicherheitslage bzw. auf die Gefährdung für die Schweiz.

Zu Frage 4

Es bestehen Verbindungen zu linksextremen Gruppierungen in Zürich, Basel und Genf. International sind Verbindungen zu anarchistischen Gruppierungen in Italien, Deutschland, Frankreich und Belgien bekannt.

In jüngster Zeit haben linksextreme Sympathisantinnen und Sympathisanten auch zu Solidaritätsaktionen für das autonome Kurdengebiet «Rojava» an der nördlichen Grenze zwischen Syrien und der Türkei aufgerufen. Es bestehen daher auch einzelne Verbindungen zur kurdischen Diaspora, in der es ebenfalls eine militante Szene gibt.

Zu Frage 5

Das geltende Nachrichtendienstgesetz des Bundes vom 25. September 2015 (NDG; SR 121) sieht für die Informationsbeschaffung im Gefahrenbereich des Gewaltextremismus (inkl. gewalttätiger Linksextremismus) weniger weitgehende behördliche Massnahmen vor als in anderen Gefahrenbereichen wie Terrorismus. Mit der Überweisung des Postulats Glanzmann² wird der Bundesrat beauftragt, in einem Bericht aufzuzeigen, mit welchen gesetzlichen Grundlagen der Gewaltextremismus besser bekämpft werden kann. Der Bundesrat will im Rahmen einer NDG-Revision prüfen, ob die genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen des NDB (z.B. Durchsuchung von Räumlichkeiten und digitalen Geräten) auch im Bereich des Gewaltextremismus anzuwenden sind. Der Regierungsrat begrüsst die Überprüfung der rechtlichen Grundlagen und die dadurch angeregte Diskussion ausdrücklich.

Zu Frage 6

Der Regierungsrat hat Kenntnis davon, dass es zu Sachbeschädigungen am Bundesasylzentrum in Kappelen gekommen und eine Strafanzeige gegen unbekannte Täterschaft polizeilich aufgenommen worden ist. Die Täterschaft konnte bisher nicht ermittelt werden. Auf einer der linksextremen Szene zuzuordnenden Webseite wurde jedoch ein anonymes Bekenner-Interview publiziert, wie der Interpellant in Frage 7 richtigerweise festgestellt hat.

Das Bundesasylzentrum wird vom Bund betrieben. Im baulichen Bereich entstanden gemäss dem Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) Schäden – und damit direkte Kosten – in Höhe von rund CHF 800'000.-.

Zudem fallen indirekte Kosten an. Die Kosten für die seit dem Anschlag angeordnete Bewachung der Liegenschaft belaufen sich auf rund CHF 50'000.- pro Monat. Dem Kanton Bern entstehen keine bau- oder sanierungsbedingten Kosten. Der Vorfall im BAZ Kappelen führte u.a. dazu, dass der Bund ein temporäres Asylzentrum in der Kaserne in Boltigen sowie eine temporäre Containersiedlung im BAZ Kappelen in Betrieb nehmen musste. Die auf den Vorfall zurückgehenden Kosten belaufen sich auf rund CHF 500'000.-.

² Po. 17.3831 Glanzmann-Hunkeler Ida: Griffige Instrumentarien gegen Gewaltextremisten

Zu Frage 7

Es liegt in der Verantwortung der Strafjustiz zu prüfen, ob die entsprechende Äusserung strafrechtlich relevant ist und die Voraussetzungen von Art. 259 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) erfüllt.

Zu Frage 8

In den vergangenen Jahren wurde festgestellt, dass im Internet Namen und Bilder von Polizeiangehörigen und Angehörigen von privaten Sicherheitsunternehmen publiziert worden sind. Der Regierungsrat verweist auf die Justizbehörden, in deren Verantwortung es liegt, die Strafbarkeit der Publikation zu prüfen. Die Polizei unterstützt in solchen Fällen eigene betroffene Mitarbeitende bei der Prüfung einer möglichen Rechtsverletzung.

Verteiler

– Grosser Rat